

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 255/07 B**

L 6 U 1623/04 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 U 4967/98 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,  
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2007 durch  
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
K r u s c h i n s k y  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den in der richtigen Form beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, wo er welchen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) gestellt hat, und inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat.
- 3 Es mangelt hier bereits an der genauen Bezeichnung eines - für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN) - Beweisantrages iS der ZPO. Der Beschwerdeführer trägt hierzu vor, er habe "immer wieder gerügt, zuletzt mit den Schriftsätzen vom 25.06.2007 und 11.07.2007", dass es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sei, dass den Urteilen des Sozialgerichts und des LSG ausschließlich der Sachverhalt zugrunde liege, den die Beklagte vorgetragen habe, und er habe "angeregt, die früheren Kollegen, die von hier aus als Zeugen angeboten waren, zu vernehmen" und "bezüglich den Belastungsdosen ein Sachverständigengutachten eines unabhängigen Gutachters einzuholen". Diese Angaben sind zunächst nicht genau genug, um einen entsprechenden konkreten Beweisantrag iS der ZPO ohne weiteres auffinden zu können. Der Kläger spricht selbst auch nur von einer "Anregung", die schon deshalb keinen Beweisantrag iS der ZPO darstellt, weil es der Beteiligte damit grundsätzlich dem Gericht



überlässt, ob es der Anregung folgen will oder nicht, während das Gericht bei einem Beweisantrag vor die Alternative gestellt wird, entweder den Beweis zu erheben, oder den Antrag abzulehnen und dies zu begründen (vgl BSG, Beschluss vom 21. November 2001 - B 2 U 271/01 B = HVBG-Info 2002, 2200; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18e).

- 4 Im Übrigen fehlten in der vom Kläger mitgeteilten Anregung die für einen Beweisantrag erforderliche genaue Bezeichnung der Beweisthemen; hinsichtlich des begehrten Sachverständigengutachtens mangelt es an einer genauen Benennung der zu begutachtenden Punkte (vgl § 403 ZPO) und hinsichtlich der Zeugenvernehmung der zu beweisenden Tatsachen, die in das Wissen der als Zeugen zu vernehmenden Personen gestellt werden sollen. Weiter fehlt es auch an einer schlüssigen Darlegung, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, die vom Kläger für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Der Vortrag, das LSG hätte nicht ausschließlich den von der Beklagten ermittelten Sachverhalt zugrundelegen dürfen, reicht dazu nicht aus, zumal das Gericht nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) grundsätzlich seine Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen auch nur auf Beteiligtenvortrag bzw Privatgutachten oder vom Versicherungsträger eingeholte Gutachten stützen kann (vgl Meyer-Ladewig, aaO, § 128 RdNr 4 ff).
- 5 Mit seinen weiteren Ausführungen greift der Kläger im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

